

Vorlagen-Nr. 2025/BA/18

zur Beratung in der Sitzung des Stadtrates am	28.01.2025
zur Vorberatung in der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschusses am	04.03.2025
zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am	29.04.2025
zur Behandlung in öffentlicher Sitzung	

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.04.2004

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.04.2004 gemäß Anlage zur Vorlage.

Begründung

Am 26.11.2024 stellten die Stadträte Annika Stohr, Felicitas Wallat, Manfred Müller und Andreas Heinze den Antrag Aufhebung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Trebsen. In der öffentlichen Stadtratssitzung am 28.01.2025 wurde zum Tagesordnungspunkt 4 der Antrag beraten. Mit einem Antrag zur Geschäftsordnung wurde der Sachverhalt zur Vorberatung in den Technischen Ausschuss und Verwaltungsausschuss verwiesen.

In der Vorberatung einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschusses am 04.03.2025 zu dem Antrag sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, die Straßenbaubeitragssatzung zum 01.01.2026 aufzuheben. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Stadtrat in einer seiner kommenden Sitzungen den Satzungsentwurf vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen

Silke Hempel
Leiterin Bauamt

Anlage
Satzungsentwurf

Entwurf
**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen
(Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.04.2004**

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am ... folgende Satzung beschlossen (Beschluss ...):

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.04.2004, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.06.2006, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.10.2007 und die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 17.12.2012 werden aufgehoben.

**§ 2
Übergangsregelung**

Für alle beitragsfähigen straßenbaulichen Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten geltende Satzungsrecht anzuwenden. Die Beitragserhebung für diese Maßnahmen hat gemäß § 3 a (2) SächsKAG innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren zu erfolgen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Trebsen, den

Stefan Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.